

Merkblatt
über die
Erteilung einer Erlaubnis
zum Erbringen von Kreditdienstleistungen
gemäß § 10 Absatz 1 KrZwMG

(Stand: 2.1.2024)

Das vorliegende Merkblatt gibt den Unternehmen, die einen Erlaubnisantrag für Kreditdienstleistungen gemäß § 10 Absatz 1 Kreditzeitmarktgesetz (KrZwMG) stellen wollen, erste Hinweise, welche Aspekte aus Sicht der Aufsicht in den Erlaubnisverfahren von besonderer Bedeutung sind. Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; es gelten die gesetzlichen Grundlagen.

Inhalt

1	Erlaubnispflichtige Kreditdienstleistungen.....	3
1.1	Kreditdienstleistungsinstitute.....	3
1.2	Kreditdienstleistungen.....	3
2	Ausnahmen.....	4
3	Erlaubnisverfahren.....	4
3.1	Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung.....	4
3.2	Versagungsgründe.....	6
3.3	Inhalte des Erlaubnisantrages.....	6

4.	Anforderungen an Geschäftsleiter, Verwaltungs-oder Aufsichtsorgane	8
4.1	Anforderungen an Geschäftsleiter	8
4.2	Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen.....	9
5.	Inhaber bedeutender Beteiligungen	9
6	Organisationspflichten für den Umgang mit Verbraucherinnen und Verbrauchern 11	
6.1	Verhaltensvorschriften und Informationspflichten nach § 14 Absatz 2 bis 3, §§ 28, 30 KrZwMG	11
6.2	Beschwerdeverfahren (§§ 14 Absatz 4, 29 KrZwMG).....	12
7.	Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat	13
8	Gebühren/Umlage.....	13
9	Anschriften	14

*Postanschrift
für Wert- und Eilbriefe*
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

*Postanschrift
für Einschreibesendungen*
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Telefon
(0 69) 95 66 - 1

Telefax
(0 69) 5 60 10 71

e-mail / Internet
zentrale.bbk@bundesbank.de
<http://www.bundesbank.de>

1 Erlaubnispflichtige Kreditdienstleistungen

Wer in Deutschland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Kreditdienstleistungen erbringen will, bedarf grundsätzlich der **schriftlichen Erlaubnis** der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – im folgenden Bundesanstalt - (§ 10 Absatz 1 KrZwMG).

Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis unter Auflagen erteilen (§ 10 Absatz 4 Satz 1 KrZwMG). Das Erbringen von Kreditdienstleistungen ohne Erlaubnis sowie das Entgegennehmen und Halten von finanziellen Mitteln entgegen § 17 Absatz 6 KrZwMG ist strafbar (§ 43 KrZwMG). Werden ohne die erforderliche Erlaubnis Kreditdienstleistungen erbracht, kann die Bundesanstalt nach § 38 Absatz 1 Satz 1 KrZwMG die sofortige Einstellung des Geschäftsbetriebs und die unverzügliche Abwicklung der Geschäfte gegenüber dem Unternehmen sowie gegenüber seinen Gesellschaftern und den Mitgliedern seiner Organe anordnen. Diese Befugnis besteht auch gegenüber Unternehmen, deren Gesellschaftern und Mitgliedern der Organe, die in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung dieser Geschäfte einbezogen sind.

1.1 Kreditdienstleistungsinstitute

Gemäß § 2 Absatz 2 KrZwMG sind Kreditdienstleistungsinstitute Unternehmen, die im Namen des Kreditkäufers **gewerbsmäßig** oder in einem Umfang, der einen **in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb** erfordert, eine Kreditdienstleistung erbringen.

Geschäfte werden gewerbsmäßig betrieben, wenn der Betrieb auf eine **gewisse Dauer** angelegt ist und sie mit der **Absicht der Gewinnerzielung** verfolgt werden. Alternativ gilt das Kriterium des Erfordernisses eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes. Entscheidend für das Vorliegen dieses Merkmals ist dabei nicht, dass ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb vorhanden ist, sondern allein, ob die Geschäfte einen derartigen Umfang haben, dass **objektiv** eine **kaufmännische Organisation erforderlich** ist.

Nicht als Kreditdienstleistungsinstitute gelten die in § 2 Absatz 2 Satz 2 KrZwMG genannten Unternehmen.

1.2 Kreditdienstleistungen

Als Kreditdienstleistung gelten gemäß § 2 Absatz 3 Nrn. 1 bis 4 KrZwMG die folgenden Dienstleistungen unter der Voraussetzung, dass ein notleidender Kreditvertrag oder Ansprüche des Kreditgebers hieraus durch einen Kreditkäufer erworben wurden:

- das **Einziehen** und die **Durchsetzung von** fälligen Zahlungsansprüchen und anderen **Ansprüchen** des Kreditgebers aus einem notleidenden Kreditvertrag,
- die **Neuverhandlung** von Rechten und Pflichten oder sonstigen wesentlichen Bedingungen aus einem notleidenden Kreditvertrag entsprechend den Anweisungen des Kreditkäufers, sofern das Unternehmen, das die Dienstleistung erbringt, kein Kreditvermittler im Sinne der in § 2 Absatz 3 KrZwMG genannten Europäischen Richtlinien ist,

- die **Bearbeitung von Beschwerden** im Zusammenhang mit einem notleidenden Kreditvertrag,
- die **Unterrichtung des Kreditnehmers über Änderungen** der Zinssätze, Belastungen oder fälligen Zahlungen im Zusammenhang mit einem notleidenden Kreditvertrag.

Für eine abschließende, einzelfallbezogene Beurteilung, ob eine bestimmte Geschäftstätigkeit als erlaubnispflichtige Kreditdienstleistung zu beurteilen ist, kann eine Erlaubnisanfrage an die Bundesanstalt, Referat IF 1; gerichtet werden. Hinweise zum Tatbestand des erlaubnispflichtigen Geschäfts sind dem Merkblatt „*Hinweise zur Erbringung von Kreditdienstleistungen gemäß § 2 Abs. 3 KrZwMG*“ der Bundesanstalt, veröffentlicht auf der Internetseite, zu entnehmen. In Zweifelsfällen entscheidet die Bundesanstalt nach § 3 Absatz 3 KrZwMG darüber, ob ein Unternehmen dem KrZwMG unterliegt.

2 Ausnahmen

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- inländische Kreditinstitute mit der Erlaubnis zum Betreiben des Kreditgeschäfts oder in anderen Vertragsstaaten niedergelassene CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 2 Absatz 9 KrZwMG (§ 11 Nr. 1 KrZwMG),
- nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zugelassene Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften und intern verwaltete Investmentgesellschaften (§ 11 Nr. 2 KrZwMG),
- Nichtkreditinstitute, die einer Beaufsichtigung nach Artikel 20 Richtlinie 2008/48/EG (Verbraucherkreditrichtlinie) oder nach Artikel 35 Richtlinie 2014/17/EU (Wohnimmobilienkreditrichtlinie) unterliegen (§ 11 Nr. 3 KrZwMG);
- Kreditdienstleistungsinstitute, die in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen und beaufsichtigt sind (§ 23 Absatz 1 KrZwMG).

3 Erlaubnisverfahren

Dieser Abschnitt befasst sich mit dem Erlaubnisverfahren, den für eine Erlaubniserteilung zu erfüllenden Voraussetzungen und den möglichen Versagungsgründen.

3.1 Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung

Nach § 12 KrZwMG ist die Erlaubnis bei Vorliegen eines dort genannten Grundes zu versagen. Im Umkehrschluss darf die Bundesanstalt die Erlaubnis nur erteilen, wenn die folgenden **zwingenden Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Das Kreditdienstleistungsinstitut muss in der Rechtsform einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft organisiert sein (§ 10 Absatz 2 KrZwMG).

- Das Kreditdienstleistungsinstitut muss über eine **ordnungsgemäße Geschäftsorganisation** zum Erbringen von Kreditdienstleistungen verfügen (§§ 12 Nr. 8, 14 KrZwMG).

Das Kreditdienstleistungsinstitut muss nach § 14 Absatz 1 Satz 3, Absätze 2 bis 4 KrZwMG insbesondere

- über solide Regelungen für die Unternehmensführung und angemessene Verfahren der internen Kontrolle verfügen, die die Achtung der Rechte von Kreditnehmern und den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten und eine regelmäßige Überprüfung der Unternehmensabläufe vorsehen (§ 14 Absatz 2 KrZwMG),
 - nach angemessenen Grundsätzen verfahren, mit denen die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz und zur fairen und umsichtigen Behandlung der Kreditnehmer sichergestellt wird (§ 14 Absatz 3 KrZwMG),
 - über angemessene und spezielle interne Verfahren verfügen, mit denen die Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden der Kreditnehmer sichergestellt wird (§ 14 Absatz 4 KrZwMG).
- Das Kreditdienstleistungsinstitut muss mindestens einen zuverlässigen, fachlich geeigneten und erfahrenen **Geschäftsleiter** bestellen, der zur Wahrnehmung seiner Aufgaben über ausreichend Zeit verfügt (§§ 12 Nrn. 2 bis 4, 15 Absatz 1, 2 und 4 KrZwMG) (siehe unten, Punkt 4.1). In der Regel muss mindestens ein Geschäftsleiter die theoretische und praktische Sachkunde nach § 12 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 und § 12 Absatz 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) aufweisen (§ 15 Absatz 4 KrZwMG).
 - Inhaber, gesetzliche Vertreter und persönlich haftende Gesellschafter eines Unternehmens, die an dem Kreditdienstleistungsinstitut eine **bedeutende Beteiligung** halten, müssen den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügen; dies setzt insbesondere voraus, dass sie zuverlässig sind (§§ 12 Nr. 5, 16 Absatz 1 KrZwMG) (siehe unten Punkt 4.3).

Des Weiteren müssen u.a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Mitglieder des **Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans** müssen zuverlässig sein und über angemessenes Wissen sowie angemessene Erfahrung zur Wahrnehmung ihrer Kontroll- und Überwachungsfunktion verfügen (§ 15 Absatz 3 KrZwMG) (siehe unten Punkt 4.2).
- Der Erlaubnis Antrag muss vollständige **Angaben und Unterlagen** enthalten (§ 10 Absatz 3 KrZwMG).
- Der **satzungsmäßige** Sitz bzw. die **Hauptverwaltung** des Kreditdienstleistungsinstituts muss im **Inland** sein (§ 10 Absatz 2 KrZwMG).

- Beabsichtigt das Kreditdienstleistungsinstitut **finanzielle Mittel von Kreditnehmern entgegenzunehmen und zu halten**, um diese an Kreditkäufer zu übertragen, hat das Institut insbesondere folgende Anforderungen einzuhalten (§ 17 KrZwMG):

- Kreditdienstleistungsinstitute haben bei einem Kreditinstitut über ein **gesondertes Treuhandkonto** zu verfügen, das insbesondere den Anforderungen des § 17 Absatz 2 KrZwMG genügt
- Kreditdienstleister haben bei dem Erhalt von Mitteln dem Kreditnehmer eine Quittung oder ein Befreiungsschreiben in Textform zu übermitteln, mit dem der Erhalt der Beträge bestätigt wird (§ 17 Absatz 4 KrZwMG).

3.2 Versagungsgründe

Die Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 KrZwMG ist zu versagen, wenn das Kreditdienstleistungsinstitut die in §§ 10, 12 KrZwMG und in den §§ 14 bis 17 KrZwMG festgelegten Anforderungen nicht erfüllt (s.o.).

3.3 Inhalte des Erlaubnisantrages

Bei Antragseinreichung ist jeweils ein Antragsexemplar mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Bundesanstalt mit Dienstsitz in Bonn, Aufsicht über Kreditdienstleistungsinstitute, und ein Exemplar mit allen erforderlichen Unterlagen in einfacher Kopie bei der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank einzureichen.

Sämtliche Unterlagen können auch in elektronischer Form an die funktionale E-Mail-Adresse: Kreditdienstleister@bafin.de gesendet werden. Zu beachten ist dabei die Anleitung zur Nutzung der gesicherten und verschlüsselten E-Mail-Kommunikation (<https://www.bafin.de/ref/19640232>). Nach individueller Vereinbarung sind auch andere Wege zur gesicherten Bereitstellung von Unterlagen in elektronischer Form, z.B. in Form eines Datenraums, möglich.

Sofern ein Dritter mit der Einreichung des Erlaubnisantrags und der Durchführung des Erlaubnisverfahrens bevollmächtigt wurde, ist dem Antrag eine durch den Antragsteller unterzeichnete Vollmacht im Original beizufügen.

Die Amtssprache ist deutsch. Im Einzelfall ist mit der Bundesanstalt abzustimmen, ob Unterlagen in Englisch akzeptiert werden.

Der Antrag auf Erlaubnis muss außerdem folgende **Angaben und Unterlagen** enthalten (§ 10 Absatz 3 KrZwMG):

1. einen Handelsregisterauszug sowie eine Kopie des Gründungsakts und des Gesellschaftsvertrages,
2. die Anschrift des satzungsmäßigen Sitzes oder der Hauptverwaltung des antragstellenden Unternehmens,

3. die Namen der Geschäftsleiter und der Mitglieder des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans des antragstellenden Unternehmens sowie der Personen, die bedeutende Beteiligungen halten,

4. Nachweise darüber, dass die Geschäftsleiter und die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens die in § 15 Absatz 1 bis 3 KrZwMG genannten Vorgaben erfüllen,

5. Nachweise darüber, dass ein Geschäftsleiter oder eine vom Unternehmen benannte Person die in § 15 Abs. 4 KrZwMG genannten Vorgaben erfüllt,

6. Nachweise darüber, dass die Inhaber bedeutender Beteiligungen die in § 16 Absatz 1 KrZwMG genannten Bedingungen erfüllen,

7. einen tragfähigen Geschäftsplan, aus dem hervorgehen muss:

a) die Art der geplanten Geschäfte,

b) der organisatorische Aufbau des Kreditdienstleistungsinstituts unter Angabe von Mutterunternehmen, Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften innerhalb der Gruppe und

c) Angaben, die für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation des Kreditdienstleistungsinstituts nach § 14 Absatz 1 KrZwMG einschließlich der Organisationspflichten nach § 14 Absatz 2 bis 4 KrZwMG und der geplanten internen Kontrollverfahren erforderlich sind,

die Vorgaben aus § 14 Absatz 2 bis 4 KrZwMG können abhängig vom Einzelfall insbesondere durch Beifügung folgender Unterlagen, deren Inhalte unter Punkt 6 dieses Merkblatts näher erläutert werden, eingehalten werden:

- Bestätigung, dass Regelungen getroffen wurden, die eine risikoorientierte Unternehmenssteuerung mit internem Kontrollsystem sowie einer Innenrevision gewährleisten;
- Verhaltensvorschriften und Selbstverpflichtung zum Schutz und der Sicherstellung einer angemessenen Behandlung der Kreditnehmer;
- Prozessbeschreibung zur Umsetzung der Informationspflichten;
- Muster zur Erstinformation nach § 30 Absatz 1 und 3 KrZwMG;
- Selbstverpflichtung und Prozessbeschreibung zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen;
- Selbstverpflichtung und Prozessbeschreibung zur Einhaltung der Vorgaben aus den §§ 13e, 13f RDG;

- Prozessbeschreibung hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens;
- Prozessbeschreibungen zu Kontrollverfahren hinsichtlich der vorgenannten Regelungen;

abhängig von den konkreten Umständen kann die Aufsicht weitere Unterlagen anfordern;

8. wenn das Unternehmen beabsichtigt, finanzielle Mittel von Kreditnehmern entgegenzunehmen, einen Nachweis über das Bestehen eines gesonderten Kontos bei einem Kreditinstitut nach § 17 Absatz 2 KrZwMG;

9. jede etwaige Auslagerungsvereinbarung nach § 20 KrZwMG und

10. eine Erklärung, ob das Unternehmen über eine Registrierung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 RDG verfügt oder eine solche anstrebt.

Falls ein Kreditdienstleistungsinstitut keine Mittel von Kreditnehmern entgegennimmt und hält, hat es dies in seinem Antrag auf Erlaubnis mitzuteilen.

4. Anforderungen an Geschäftsleiter, Verwaltungs-oder Aufsichtsorgane

4.1 Anforderungen an Geschäftsleiter

Ein Kreditdienstleistungsinstitut hat mindestens einen Geschäftsleiter zu bestellen. Die Geschäftsleiter eines Kreditdienstleistungsinstituts müssen für die Leitung eines Kreditdienstleistungsinstituts fachlich geeignet und zuverlässig sein sowie der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Dies bedeutet, dass die Geschäftsleiter in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften, Leitungserfahrung sowie ausreichende Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben.

Die Geschäftsleitung hat in ihrer Gesamtheit über angemessenes Wissen und angemessene Erfahrung verfügen, um das Unternehmen kompetent und verantwortungsvoll zu führen (§ 15 Absatz 2 Satz 1 KrZwMG).

Nicht zuverlässig ist ein Geschäftsleiter in der Regel, wenn (§ 15 Absatz 1 Satz 5 KrZwMG)

- er rechtskräftig verurteilt wurde aufgrund einschlägiger Straftaten, insbesondere im Zusammenhang mit Eigentum, Finanzdienstleistungen, Geldwäsche, Wucher, Betrug, Steuerstraftaten und Verletzung des Berufsgeheimnisses oder der körperlichen Unversehrtheit sowie im Zusammenhang mit anderen Verstößen gegen das Gesellschafts-, Konkurs-, Insolvenz- oder Verbraucherschutzrecht; dem stehen kleinere Vorfälle gleich, die sich kumulativ auf seinen guten Leumund auswirken,
- er in seinem bisherigen geschäftsbedingten Umgang mit Aufsichts- und Regulierungsbehörden nicht stets transparent, offen und kooperativ war oder

- über sein Vermögen im In- oder Ausland ein Insolvenzverfahren oder gleichartiges Verfahren über sein Vermögen eröffnet oder abgeschlossen wurde, und seine Vermögensverhältnisse oder sein Verhalten im Zusammenhang mit diesem Verfahren gegenwärtig anhaltende Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen. Zum Nachweis des Leumunds ist der Bundesanstalt mindestens ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde oder ein Europäisches Führungszeugnis bzw. eine entsprechende Unterlage aus dem Ausland vorzulegen.

Geschäftsleiter kann nicht sein, wer in demselben Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist.

4.2 Anforderungen an Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen

Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Kreditdienstleistungsinstituts müssen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen sowie sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit über angemessenes Wissen und angemessene Erfahrung verfügen, um ihre Kontrollfunktion wahrzunehmen und die Unternehmensgeschäfte zu beurteilen und zu überwachen. Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan muss zuverlässig sein (§ 15 Absatz 3 KrZwMG).

5. Inhaber bedeutender Beteiligungen

Die Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem Kreditdienstleistungsinstitut müssen zuverlässig sein und den Ansprüchen genügen, die im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditdienstleistungsinstituts zu stellen sind (§ 16 Absatz 1 Satz 1 KrZwMG).

Wer beabsichtigt,

- allein oder im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen eine bedeutende Beteiligung an einem Kreditdienstleistungsinstitut direkt oder indirekt **zu erwerben** (interessierter Erwerber) oder
- den Anteil der bedeutenden Beteiligung allein oder im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen so **zu erhöhen**, dass der Anteil an den Stimmrechten oder am Kapital die Schwellen von 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent erreichen oder überschreiten würde oder das Kreditdienstleistungsinstitut unter seine Kontrolle kommen würde

hat dies der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich unter Angabe des Umfangs der geplanten Beteiligung anzuzeigen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 KrZwMG i.V.m. § 2c Kreditwesengesetz (KWG)).

Als **bedeutende Beteiligung** gilt gemäß § 2 Absatz 20 KZwMG i.V.m. § 1 Absatz 9 KWG i.V.m Art. 4 Absatz 1 Nr. 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute (CRR) das direkte oder indirekte Halten von Anteilen an einem Unternehmen, das mindestens 10 % des

Kapitals oder der Stimmrechte dieses Unternehmens repräsentiert oder die anderweitige Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung dieses Unternehmens.

Wer unabsichtlich eine bedeutende Beteiligung an einem Kreditdienstleistungsinstitut erwirbt oder eine bedeutende Beteiligung entsprechend den vorgenannten Schwellen erhöht, hat dies der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen, sobald er von dem Erwerb oder der Erhöhung Kenntnis erlangt hat. Dies gilt auch, wenn er beabsichtigt, die Beteiligung so zurückzuführen, dass sie erneut unter den Schwellenwert fällt.

Ebenso ist auch die beabsichtigte Aufgabe der bedeutenden Beteiligung oder die Unterschreitung der in § 2c Absatz 1 Satz 6 KWG genannten Grenzen für Beteiligungen an einem Kreditdienstleistungsinstitut sowie die verbleibende Höhe der Beteiligung anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem Institut unabsichtlich seine bedeutende Beteiligung aufgibt oder unter die genannten Schwellenwerte gelangt. Dabei ist die beabsichtigte verbleibende Höhe der Beteiligung anzugeben.

Die Bundesanstalt kann den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre Erhöhung insbesondere untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der **Anzeigepflichtige**, ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter oder ein Gesellschafter im Falle einer Personenhandelsgesellschaft **nicht zuverlässig** ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditdienstleistungsinstituts zu stellenden Ansprüchen genügt;
2. das Kreditdienstleistungsinstitut nicht in der Lage sein oder bleiben wird, den **Aufsichtsanforderungen** nach diesem Gesetz zu genügen oder das Kreditdienstleistungsinstitut durch die Begründung oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung in einen Unternehmensverbund eingebunden würde, der durch die **Struktur des Beteiligungsgeflechtes** oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht beeinträchtigt;
3. das Kreditdienstleistungsinstitut durch die Begründung oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung Tochterunternehmen eines Kreditdienstleistungsinstituts oder eines Kreditinstituts mit Sitz in einem Drittstaat würde, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung **nicht wirksam beaufsichtigt** wird oder dessen zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt nicht bereit ist;
4. der **künftige Geschäftsleiter nicht zuverlässig oder nicht fachlich** geeignet ist;
5. im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb oder der Erhöhung der Beteiligung Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 (AMLD 4) stattfindet, stattgefunden hat, diese Straftaten versucht wurden oder der Erwerb oder die Erhöhung das Risiko eines solchen Verhaltens erhöhen könnte.
6. der Anzeigepflichtige nicht über die notwendige **finanzielle Solidität** verfügt.

6 Organisationspflichten für den Umgang mit Verbraucherinnen und Verbrauchern

6.1 Verhaltensvorschriften und Informationspflichten nach § 14 Absatz 2 bis 3, §§ 28, 30 KrZwMG

Ein Kreditdienstleistungsinstitut muss Verfahren der internen Kontrolle zum Zweck der Achtung der Rechte der Kreditnehmer und des Schutzes personenbezogener Daten schaffen. Diese haben eine regelmäßige Überprüfung der Unternehmensabläufe sowie der zum Schutz der Daten der Kreditnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Vorkehrungen und deren Wirksamkeit vorzusehen. Für den Fall, dass Beeinträchtigungen festgestellt werden, ist ein Verfahren zur Prüfung und Behebung der Ursachen dieser Beeinträchtigungen oder Verletzungen vorzusehen (vgl. § 14 Absatz 2 KrZwMG).

Ein Kreditdienstleistungsinstitut muss schriftlich oder elektronisch niedergelegte Grundsätze zum Zweck des Schutzes und der Sicherstellung einer angemessenen Behandlung der Kreditnehmer schaffen. Die Grundsätze haben die mit der Kommunikation mit den Kreditnehmern und mit Maßnahmen gegenüber den Kreditnehmern befassten Unternehmensbereiche zu identifizieren. Sie müssen die zu berücksichtigenden Umstände und Entscheidungsmaßstäbe hinsichtlich der einzelnen dortigen Unternehmensabläufe sowie typische Fallgestaltungen enthalten. Zudem sind Verhaltensmaßregeln für die dort Beschäftigten und für deren Unterweisung und Beaufsichtigung vorzusehen (vgl. § 14 Absatz 3 Satz 2 KrZwMG).

Die Grundsätze müssen angemessen sein, die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz und zur fairen und umsichtigen Behandlung der Kreditnehmer sicherstellen und gewährleisten, dass das Kreditdienstleistungsinstitut auch deren Finanzlage sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, sie bei Bedarf an Schuldenberatungs- oder Sozialdienste zu verweisen (§ 14 Absatz 3 KrZwMG).

Diese Pflichten werden in den §§ 28, 30 KrZwMG konkretisiert.

Insbesondere ist in den Beziehungen zu Kreditnehmern nach Treu und Glauben und unter Beachtung der Verkehrssitte zu handeln, Kreditnehmer dürfen zudem nicht unangemessen beeinflusst werden (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 KrZwMG).

Dem Erlaubnis Antrag sind entsprechende Unterlagen beizufügen, die die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellen. Dies können insbesondere umfangreiche Selbstverpflichtungen und schriftlich fixierte Verhaltensvorschriften sein, die eine dezidierte Auseinandersetzung des Kreditdienstleistungsinstituts mit den gesetzlichen Vorgaben erkennen lässt. Die Verhaltensvorschriften für Mitarbeiter mit Kundenkontakt könnten etwa Beispiele für unrechtmäßige Äußerungen gegenüber Kunden enthalten und rechtmäßige Alternativen aufzeigen. Zudem könnten Hinweise für deeskalierendes Verhalten gegenüber Kreditnehmern aufgenommen werden.

Nach § 28 Absatz 1 Nr. 2 KrZwMG haben Kreditkäufer und Kreditdienstleister den Kreditnehmern ausschließlich Informationen zur Verfügung zu stellen, die zutreffend und verständlich sind. § 30 KrZwMG gibt umfassende Informationspflichten für Kreditkäufer und Kreditdienstleister vor, die nach Übertragung eines notleidenden Kreditvertrags zu beachten sind.

Dem Erlaubnisantrag sind entsprechende Unterlagen beizufügen, die die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellen. Dies kann eine Prozessbeschreibung zur Umsetzung der Informationspflicht sein, aus der sich mindestens Regelungen zur internen Zuständigkeit, zur Form der Mitteilung und zur Dokumentation ergeben. Zudem sollten Entscheidungsmaßstäbe enthalten sein, wann die Information, abweichend von § 30 Absatz 1 KrZwMG nach § 30 Absatz 3 KrZwMG mit der ersten Zahlungsaufforderung verbunden werden kann. Daneben ist dem Erlaubnisantrag ein Muster beizufügen, welches für die erste Mitteilung an die Kreditnehmer zu verwenden ist und den Anforderungen des § 30 Absatz 1 - 2 KrZwMG entspricht.

Nach § 28 Absatz 1 Nr. 3 KrZwMG haben Kreditkäufer und Kreditdienstleister in ihren Beziehungen zu Kreditnehmern die personenbezogenen Daten und das Recht auf Vertraulichkeit der Kreditnehmer zu achten und zu schützen.

Dem Erlaubnisantrag sind entsprechende Unterlagen beizufügen, die die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellen. Dies kann beispielsweise durch eine Selbstverpflichtung über die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen nachgewiesen werden. Ebenso kann der Nachweis durch Vorlage einer Prozessbeschreibung erfolgen, die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält.

Nach § 28 Absatz 2 KrZwMG sind die §§ 13e, 13f RDG einzuhalten. Diese regeln eine Begrenzung der erstattungsfähigen Kosten. Dem Erlaubnisantrag sind entsprechende Unterlagen beizufügen, die die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellen. Kreditdienstleistungsinstitute können entsprechende Selbstverpflichtungen sowie Prozessbeschreibungen zur Anwendung der §§ 13e, 13f RDG, die mindestens Angaben zur Berechnung der erstattungsfähigen Kosten enthalten, beifügen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der vorstehenden Verhaltensvorschriften und Informationspflichten sind Kontrollverfahren zu etablieren und regelmäßig durchzuführen. Bezüglich dieser Kontrollverfahren sind ebenfalls Unterlagen einzureichen, beispielsweise Prozessbeschreibungen, die mindestens Vorgaben für die Art der Durchführung der Kontrollen, Zuständigkeiten sowie zeitliche Abläufe enthalten.

6.2 Beschwerdeverfahren (§§ 14 Absatz 4, 29 KrZwMG)

Kreditdienstleistungsinstitute müssen spezielle interne Verfahren schaffen, durch die die Erfassung und Bearbeitung von Beschwerden der Kreditnehmer sichergestellt wird (vgl. § 14 Absatz 4 KrZwMG).

Diese Pflichten werden in § 29 KrZwMG konkretisiert.

Mindestens die nachfolgend genannten Punkte sollten in einer dem Erlaubnisantrag beiliegenden Prozessbeschreibung hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens niedergelegt werden:

Alle Beschwerden sind spätestens zwei Wochen nach deren Eingang zu dokumentieren. Ebenso sind alle zur Beilegung der Beschwerde getroffenen Maßnahmen spätestens zwei

Wochen nach Ergreifen der Maßnahme zu dokumentieren. Für die Bearbeitung der Beschwerden von Kreditnehmern darf von diesen kein Entgelt verlangt werden (vgl. § 29 Abs. 2 KrZwMG).

Es soll ein internes Beschwerderegister elektronisch oder in einer anderen Form geführt werden, welches eine systematische Auswertung ermöglicht, gegen sachlich nicht gebotene Änderungen geschützt ist, nachträgliche Änderungen erkennen lässt und eine ungehinderte Einsichtnahme für die zuständigen Mitarbeiter des beaufsichtigten Unternehmens, die zuständigen Prüfer und die Bundesanstalt gewährleistet.

Das Beschwerdeverfahren sollte zudem Vorgaben bezüglich Eingangsbestätigungen, Antwortfristen an Kreditnehmer und Aufbewahrungsfristen für Beschwerdevorgänge enthalten.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der vorstehenden Verhaltensvorschrift sind Kontrollverfahren zu etablieren und regelmäßig durchzuführen. Bezüglich dieser Kontrollverfahren sind ebenfalls Unterlagen einzureichen, beispielsweise Prozessbeschreibungen, die mindestens Vorgaben für die Art der Durchführung der Kontrollen, Zuständigkeiten sowie zeitliche Abläufe enthalten.

7. Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat

Kreditdienstleistungsinstitute, die nach den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 (Richtlinie über Kreditdienstleister und Kreditkäufer) in einem anderen Vertragsstaat von der dort zuständigen Behörde zugelassen sind und beaufsichtigt werden, dürfen nach § 23 Absatz 1 KrZwMG ohne Erlaubnis solche Kreditdienstleistungen im Inland erbringen (Europäischer Pass), die von der Zulassung im Herkunftsstaat erfasst sind. Voraussetzung hierfür ist grundsätzlich, dass die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der Bundesanstalt die Daten im Sinne des § 24 Absatz 1 KrZwMG übermittelt hat und die Bestätigung der Bundesanstalt über den Zugang dieser Daten bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates eingegangen ist

8 Gebühren/Umlage

Die rechtliche Grundlage für die Gebührenerhebung durch die Bundesanstalt finden sich in §§ 1, 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Bundesgebührengesetz (BGebG) in Verbindung mit § 1 Nr. 38 Finanzdienstleistungsaufsichtsgebührenverordnung (FinDAGebV). Die Höhe der Gebühr richtet sich bei den meisten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen auf der Grundlage des KrZwMG nach dem angefallenen Zeitaufwand gemäß Nrn. 30 bis 30.9.2 FinDAGebV.

Ferner sind die Kosten der Bundesanstalt für die laufende Aufsicht gemäß §§ 16 ff. Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) von den Instituten zu erstatten; sie werden anteilig

auf die einzelnen Institute umgelegt. Das Nähere über die Erhebung der Umlage und über die Beitreibung werden durch die §§ 16 ff. FinDAG bestimmt.

9 Anschriften

Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erbringen von Kreditdienstleistungen sind zu richten an:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Kreditdienstleistungsinstitute (BA 15)

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Email: Kreditdienstleister@bafin.de

Internet: <http://www.bafin.de>

Sollten Sie eine Erlaubnis beantragen wollen, nehmen Sie bitte vorher Kontakt mit der für Ihren Sitz zuständigen **Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank** auf. Dies gilt auch, falls Sie zu diesem Merkblatt weitere Fragen haben. Die betreffende Hauptverwaltung wird ggf. Ihre Fragen mit einer Stellungnahme an die Bundesanstalt weiterleiten.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

Georgsplatz 5

Telefon: (0511) 30 33 - 0

30159 Hannover

Telefax: (0511) 30 33 27 96

E-mail: bankenaufsicht.hv-bns@bundesbank.de

Zuständig für Erlaubnisanträge aus den Bundesländern Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Hessen, Sachsen, Thüringen, Berlin und Brandenburg.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Rheinland-Pfalz und dem Saarland

Hauptverwaltung in Rheinland-Pfalz und dem Saarland

Hegelstr. 65

55122 Mainz

E-mail: anfragen-kdl.hv-rs@bundesbank.de

Zuständig für Erlaubnisanträge aus den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Saarland und Nordrhein-Westfalen.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Baden-Württemberg

Marshallstr. 3

70173 Stuttgart

Telefon: (0711) 9 44 - 0

Telefax: (0711) 9 44 - 19 21

E-mail: bankenaufsicht.hv-bw@bundesbank.de

Zuständig für Erlaubnisanträge aus den Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern.